

ergibt sich das, was nach dem Vorgange des hl. Augustinus (De nupt. et concup. 1, 2) das dreifache Gut der Ehe genannt wird: das Gut der Nachkommenschaft (bonum proles), das Gut der Treue (bonum fidei) und das Gut der Unauflöslichkeit (bonum sacramenti). Die Ehe unterscheidet sich eben vermöge dieser drei Güter von jeder andern Verbindung der beiden Geschlechter. Sie gehören so untrennbar zum Wesen der Ehe, daß, wenn der Eheconsens an eine denselben widersprechende Bedingung geknüpft würde, die Eheschließung ungültig wäre (c. 7, X De cond. appos. 4, 5; Bened. XIV. l. c. 13, 22, 6 sqq.; Schulte a. a. O. 141 ff.). Das zuerst genannte Gut begreift nicht bloß die Erzeugung, sondern auch die (christliche) Erziehung der Nachkommenschaft in sich; das zweite besteht in der Einheit der Ehe und der unverbrüchlichen Pflicht der ehelichen Treue, welcher nicht nur die äußere sündhafte That, sondern auch schon das bloße unerlaubte Begehren widersprechen würde (Matth. 5, 28); das dritte Gut ist die Unauflöslichkeit, welche der christlichen Ehe vorzüglich auch darum eignen muß, weil sie ein sacramentales Abbild der ewigen untrennbaren Verbindung Christi mit seiner Kirche ist (Cat. rom. l. c. q. 23—25). — Außer der bereits genannten Literatur vgl. Thom. Sanchez, Disput. de S. Matrim. ll. 3, Gen. 1592, Antv. 1626; Bas. Pontius, De Sacram. Matrim., Salm. 1624; Holtzelau, De Matrim. (Theol. Wireob. VII), Wireob. 1766; Klee, Die Ehe, eine dogmatisch-archäol. Abhandl., 2. Aufl., Rainz 1835; Roskovány, De Matrim. in eocl. cath., Aug. Vind. 1837; Carrière, Prael. theol. de Matrim., Par. 1837; J. P. Martin, De matrimonio, Lugd. 1844; Ferrero, De Matrim. Christ., Rom. 1858; Rixe, Die Ehe in dogmatischer, moralischer und socialer Beziehung, Regensburg 1876; Schulte a. a. O. § 1, 2; Phillips a. a. O. 929. 950. [Simar.]

Ehe bei den Juden. A. Im Altertume. Die Ehe ist (Gen. 1, 27 ff. 2, 22—24) im Schöpfungsberichte als göttliches Institut dargestellt. In den Worten „Wachset und mehret euch“ und in dem Ausdruche „Es fand sich für ihn keine ihm entsprechende Gehilfin“ ist Kindererzeugung und innigste Theilnahme an allen Erlebnissen als ihr doppelter Zweck dargestellt. Durch das mosaische Gesetz erhielt die Ehe, wie vieles Andere, eine nähere Bestimmung. Es wurden Bedingungen gesetzt, ohne deren Erfüllung eine Ehe nicht rechtmäßig sollte geschlossen werden können, also Ehehindernisse. Ungleichheit der Religion bildet vor Allem ein solches, wenn ein Israelit eine Canaaniterin heiraten möchte (Ex. 34, 16. Deut. 7, 3 ff.). Schon Abraham vermied es, seinem Sohne Isaac eine Canaaniterin zur Frau zu geben (Gen. 24, 3). Gemischte Ehen galtten vom Anfange der Geschichte Israels (Richt. 3, 6) bis zum Ende als ein Grundübel (Mal. 2, 13. 1 Esdr. 10. 2 Esdr. 13, 25). Zwischen den einzelnen Stämmen Israels konn-

ten eheliche Verbindungen stattfinden; wenn indeß ein Mädchen oder eine Wittve die einzige Erbin ihrer Familie wurde, durfte sie nicht aus ihrem Stamme hinausheiraten, damit die Güter bei dem eigenen Stamme blieben (Num. 27, 1 ff. 36, 1 ff.). Für den Priester und Hohenpriester waren noch besondere Hindernisse aufgestellt (Lev. 21, 7 ff.). Die Blutsverwandtschaft sollte in der geraden Linie durchaus, in den Seitelinien bis in's zweite Glied, jedoch mit besonderen Ausnahmen, die Ehe unmöglich machen (Lev. 18, 20, 11—21). Mädchen wurden in der Regel von ihren Vätern oder älteren Brüdern verheiratet. Der wirklichen Heirat ging eine Erklärung über die beabsichtigte Ehe voran, wodurch das Verhältniß von Braut und Bräutigam entstand. Nach dieser Erklärung der Brautleute ist ein Mädchen eine Verlobte (קַדֻּשָׁה), und ein Vergehen mit einem Andern als ihrem Verlobten wird als Ehebruch betrachtet (Deut. 22, 23 ff.). Zu den wichtigsten Dingen, über welche man vor der Abschließung der Heirat übereinkommen mußte, gehörte die Feststellung der Geldsumme, die der Bräutigam für seine Braut zahlen wollte. Dieser Kaufpreis heißt כֶּתֶר (Gen. 34, 12. Ex. 22, 16). Mitgift in unserm Sinne des Wortes scheint zu den Ausnahmen gehört zu haben, wie wenn die ägyptische Prinzessin, welche Salomon heiratete, eine Festung zur Aussteuer bekommt. — Die Ehe ist ihrer Natur nach nur als Monogamie vollkommen, doch finden wir seit Lamech (Gen. 4, 19) zahlreiche Beispiele von Polygamie, namentlich bei Königen, trotz der Warnung in Deut. 17, 17. Im Ganzen scheint indeß die Monogamie vorgeherrscht zu haben. — Ist die Ehe geschlossen, so bleibt sie bis an den Tod. Dieß geht aus Gen. 2, 24 (vgl. Matth. 19, 3 ff.) hervor. Doch hat Moses aus wichtigen Gründen, welche er Deut. 24, 1 ff. andeutet, eine Ehescheidung zugelassen. Sie wurde durch Ausfertigung einer Trennungs-Urkunde vollzogen, welche כְּטוּב הַפָּתֵחַ (Deut. 24, 1, 3. Jf. 50, 1) hieß. Ehebruch wurde mit dem Tode bestraft (Deut. 22, 22); selbst der Verdacht der Untreue zog der Frau eine schauerliche Probe zu, welche Num. 5, 14 ff. vorgezeichnet ist. Eine eigenthümliche Verfügung hinsichtlich der Ehe ist bei den Israeliten (im Wesentlichen auch bei andern alten Völkern) das Gesetz der Leviratshe. Diesem gemäß sollte der Bruder die Wittve des kinderlos verstorbenen Bruders heiraten (Deut. 25, 5 ff.). Will der Bruder diese Pflicht nicht übernehmen, so wird ihm von der vermählten Wittve öffentlich der Schuh vom linken Fuße ausgezogen und in's Gesicht gespuckt, eine Cerimonie, welche Chaliza (חַלִּיצָה) heißt. Später ging diese Pflicht vom Bruder auf den nächsten Verwandten über (vgl. das Buch Ruth). Obgleich die Israeliten in vieler Hinsicht sich an die Sitten des westlichen Asiens angeschlossen, so war doch die Stellung der Frauen bei ihnen viel freier und menschlicher als im gegenwärtigen mohammedanischen Orient (vgl. Epr. 31).